



«Titel» «Vorname» «Nachname»
z.H. «zH»
«Straße» «ON»
«Postleitzahl» «Ort»
«Land»

Organisationseinheit: BMGFJ - IV/B/7
(Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz, rechtliche Angelegenheiten, Koordination der Kontrolle)
Sachbearbeiter/in: Mag. Agnes Muthsam
E-Mail: agnes.muthsam@bmgfj.gv.at
Telefon: +43 (1) 71100-4876
Fax:
Geschäftszahl: BMGFJ-75340/0041-IV/2008
Datum: 27.11.2008
Ihr Zeichen:

«EMailAdresse»

Firmen- oder Handelsname sowie Handelsmarke als Teil der Etikettierung; Irreführende Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 834/2007

Runderlass

Bezugnehmend auf die Verwendung von „biologisch“, „ökologisch“, deren Übersetzungen (siehe Anhang der Verordnung (EG) Nr. 834/2007), deren Abkürzungen („bio“, „öko“) und Ableitungen jeweils samt Übersetzungen in Kennzeichnung samt Geschäftspapieren und Werbung teilt das Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend wie folgt mit:

Art. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 wird ab 1.1.2009 durch Art. 23 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 fortgeführt. Zweck von Art. 23 ist die Unterrichtung der Verbraucher und der Schutz vor Irreführung. Er zielt auch auf den fairen Wettbewerb ab. Der Schutz erstreckt sich auch auf die Verwendung der genannten Angaben in Handels- und Firmennamen sowie Handelsmarken und Werbepraktiken.

Der Schutz besteht in Verbindung mit Erzeugnissen gemäß Art. 1 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007. Er besteht nicht, wenn eindeutig kein Bezug auf die biologische Produktion gemäß Art. 2 lit. a der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 vorhanden ist.

Eine hervorhebende Verwendung der Angaben auf der Verpackung, wie dies z.B. in bestehenden Handels- und Firmennamen sowie Handelsmarken der Fall ist, in Verbindung mit konventionellen Produkten ist jedenfalls als irreführend anzusehen. Der allfällige Ausspruch eines Verbots oder einer Einschränkung ist hier im Lichte der Verhältnismäßigkeit zu sehen und zu beurteilen. So kann der Unternehmer dem Irreführungsverbot mit einem Hinweis, dass das betreffende Produkt nicht biologisch oder nicht für die biologische Produktion geeignet ist, gerecht werden. Dies ist nur die mindeste gebotene Maßnahme, um dem

Irreführungsverbot nachzukommen. Es muss jedenfalls stückbezogen nachvollziehbar klargestellt sein, dass der Verbraucher über die fehlende Bioeigenschaft nicht irreführt wird.

Bei neuen oder noch nicht eingetragenen Handels- und Firmennamen sowie Handelsmarken kommt das Verbot des Art. 23 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 voll zum Tragen.

Für die Bundesministerin:
Mag. Ulrich Herzog

Beilage: 0

Elektronisch gefertigt